



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Meine Pensionskasse.

**Die Nest Sammelstiftung
stellt sich vor**

Unsere Philosophie

Anlagen	5
Zusatzleistungen	6
Sicherheit	6
Zahlungsunfähigkeit	7

Eintritt

Vorsorgeausweis	8
Reglement	8
Vorsorgeplan	8
Versicherungspflicht	9
Ausnahmen von der Versicherungspflicht	9
Guthaben bei früheren Pensionskassen	10
Vergessene Guthaben	10
Freiwillige Versicherung	10

Austritt

Abmelden	11
Übertritt in eine neue Pensionskasse	12
Keine neue Stelle	12
Gründe für Barauszahlung	12

Wie bin ich versichert?

Vorsorgeplan	13
Vorsorgeausweis	13
Personaldaten	13
Lohndaten	13
AHV-Jahreslohn	13
Versicherter Jahreslohn	13
Versicherte Leistungen	14
Altersleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter	14
Budgetiertes Altersguthaben	14
Budgetierte jährliche Altersrente	14
Budgetierte jährliche Pensionierten-Kinderrente je Kind	14
Projiziertes Altersguthaben	14
Hinterlassenenleistungen	15
Partnerinnen-/ Partnerrente	15
Waisenrente für jedes Kind	15
Todesfallkapital	15
Invalidenleistungen	
Invalidenrente	16
Invaliden-Kinderrente für jedes Kind	16
Finanzierung	17
Sparbeitrag	17
Gesetzliche Altersgutschrift	17
Risikobeitrag	17
Verwaltungskostenbeitrag	17
Gesamtbeitrag	17
Rekapitulation Vorjahr	
Altersguthaben	18
Altersguthaben gemäss BVG	18
Maximale Einkaufssumme	18

Vorsorge und ihre Möglichkeiten		Mitsprache, Mitwirkung, Rechte und Pflichten	
Versicherungssituation	19	Wechsel des Vorsorgeplans	28
3-Säulen-Prinzip	19	Meldepflicht bei	
Beurteilung der		Lohnänderungen	28
Versicherungssituation	20	Meldepflicht bei	
Unfallversicherungsgesetz	20	Lohnschwankungen	28
Taggeldversicherung	20	Gemeldeter Lohn	29
Private Versicherungen	20	Beiträge und Lohnabzüge	29
Änderung des Vorsorgeplans	20	Informationspflicht	29
Abschluss von zusätzlichen		Auskunft	29
Versicherungen	20		
Steuern	21	Organisation der Vorsorge bei Nest	
Einkauf	21	Dokumente	30
Unbezahlter Urlaub	21	Organisation der	
Auszeit	22	Nest Sammelstiftung	30
Freiwillige Weiterversicherung	22	Personalvorsorgekommission	31
Scheidung	22	Delegiertenversammlung	31
Wohneigentumsförderung		Stiftungsrat	31
(WEF)	23	Datenschutz	32
Pensionierung	23	Zustimmung	32
Vorzeitige Pensionierung	23	Amts- und Verwaltungshilfe	32
AHV-Ersatzrente	24	Lohnbescheinigung	32
Aufgeschobene Pensionierung	24		
Rente oder Kapital?	24	Informationsangebote	 33
Langfristige Arbeitsunfähigkeit /		Wichtige Adressen	34
Invalidität	25	Beratungsadressen	
Beitragsbefreiung	25	für Versicherte	35
Todesfall	25	Kontrollinstanzen	36
Auszahlung		Index	37
des Altersguthabens	25		
Begünstigtenordnung	26		
Änderung der			
Begünstigtenordnung	26		
Beschäftigung bei			
mehreren Arbeitgebenden	27		
Freiwillige Versicherung	27		

Die Nest Sammelstiftung stellt sich vor

Ihr Betrieb hat sich für die berufliche Vorsorge des Personals bei der Nest Sammelstiftung angeschlossen. Mit uns hat Ihr Betrieb eine Pensionskasse gewählt, welche die demokratische Mitbestimmung der angeschlossenen Betriebe sehr ernst nimmt und für alle Versicherten Leistungen erbringt, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen.

Willkommen bei Nest. Wir sind Ihre ökologisch-ethische Pensionskasse.

Die Nest Sammelstiftung wurde 1983 gegründet. Schon im Leitgedanken «Nest, die ökologisch-ethische Pensionskasse» manifestieren sich unsere Haltung und die Verpflichtung, Ihnen ausschliesslich Produkte und Dienstleistungen anzubieten, hinter denen wir voll und ganz stehen können. Ganz im Sinne einer transparenten Informationspolitik sind wir offen, direkt und integer. Und vor allem: Wir sind engagiert. Im Zentrum unseres Denkens und Handelns stehen Ihre Bedürfnisse. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohl fühlen und mit Überzeugung sagen können: «Nest ist meine Pensionskasse.»

Wir schlagen vor, dass Sie Ihren neuesten Vorsorgeausweis zur Hand nehmen. Falls er fehlt, können Sie ihn bei Ihren Personalverantwortlichen oder direkt bei Nest anfordern. Diese Broschüre wird Sie im Kapitel «Wie bin ich versichert?» Schritt für Schritt durch den Ausweis führen.

Ihre Nest Sammelstiftung

Unsere Philosophie

Unsere Verpflichtung zu echtem Engagement widerspiegelt sich auch in unseren Anlagerichtlinien: Ihre Gelder werden nach klaren ökologischen und ethischen Gesichtspunkten angelegt. Gleichzeitig wahren wir die finanziellen Anliegen unserer Versicherten. Mehr über die Grundsätze der Vermögensanlage finden Sie in den «Allgemeinen Anlagerichtlinien».

Wir setzen Ihre finanziellen Anliegen an die erste Stelle. Und legen höchsten Wert auf saubere Geldanlagen.

Anlagen

Unsere Anlagepolitik orientiert sich am langfristigen Ertrag gemäss den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Personalvorsorgestiftung. Anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung wird über die getätigten Anlagen vollumfänglich informiert.

Die **aktuelle Anlageliste** kann ausserdem jederzeit auf unserer Website www.nest-info.ch eingesehen werden.

Für Informationen zum Auswahlverfahren (**Rating**) besuchen Sie die Website unserer Rating-Agentur INrate, www.inrate.ch.

Zusatzleistungen

In unserer Sammelstiftung gehören **Zusatzleistungen** zu den obligatorischen Leistungen des BVG zum Standard. So können Sie zum Beispiel bei Eintritt ins **Pensionsalter** verlangen, dass Ihnen anstelle einer Rente Ihr volles Kapital ausbezahlt wird. Und Sie können den Zeitpunkt Ihres Altersrücktritts flexibel gestalten: vorzeitig, aufgeschoben oder sogar schrittweise.

Wir bieten Ihnen mehr, als das BVG vorschreibt.

Finanzielle Engpässe bis zum Bezug der AHV-Rente können mit einer AHV-Ersatzrente überbrückt werden. Bei Invalidität zahlt Nest bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25 Prozent eine Rente aus; gemäss BVG besteht dieser Anspruch erst bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent. Im Todesfall profitieren von der Nest-Vorsorge nicht nur Eheleute; auch wer im Konkubinat lebt, kommt unter gewissen Voraussetzungen in den Genuss einer Hinterlassenenrente. Wer sich um das Kind einer versicherten Person kümmert, die vor ihrem Tod allein erziehend war, erhält eine Betreuungsrente. Anspruchsberechtigt ist das Kind.

Sicherheit

Die Nest Sammelstiftung hat eine **hohe Risikofähigkeit**: Das Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Aktiven beträgt im Jahr 2013 weniger als 1:15. Das heisst, dass wir auch unter ungünstigen finanziellen Voraussetzungen unsere Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen können. Und da auf Grund der bestehenden Altersstruktur in den nächsten Jahren keine grosse Anzahl von Pensionierungen zu erwarten ist, hält sich das so genannte Langleberisiko in engen Grenzen.

Für die Risiken Tod und Invalidität ist Nest bei der PKRück (www.pkrueck.com) rückversichert. Es ist also auch in diesen Fällen für die volle Deckung gesorgt. Die Arbeit von Nest wird dreifach überwacht: Zweimal jährlich kontrolliert die **Revisionsstelle** Abschluss und Geschäftsführung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Jedes Jahr erstellt ein **Pensionskassen-experte** ein versicherungstechnisches Gutachten, aus dem hervorgeht, ob die Pensionskasse jederzeit in der Lage ist, alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenberechtigten zu erfüllen. Wir reichen jedes Jahr den Jahresbericht, die Rechnung und die Bilanz sowie den Bericht der Kontrollstelle bei der **Aufsichtsbehörde** ein.

Unsere Website ist
Ihre Informationsquelle: www.nest-info.ch.

Zahlungsunfähigkeit

Was geschieht, wenn Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig werden sollte? Auch dann ist Ihre Vorsorge gesichert. In solchen Fällen springt der **Sicherheitsfonds** des Bundes ein und zahlt die ausstehenden Altersgutschriften sowie fällige Leistungen an Nest. Auch wenn die Sammelstiftung selbst zahlungsunfähig würde, wären Ihre Ansprüche weitgehend gesichert. Zu seiner Finanzierung erhält der Sicherheitsfonds Beiträge, die bei allen Pensionskassen erhoben werden müssen.

Die Philosophie von Nest, die aktuelle Anlageliste und eine Fülle von aktuellen Angaben können auf unserer Website www.nest-info.ch eingesehen werden.

Eintritt

Vorsorgeausweis

Der Vorsorgeausweis orientiert Sie über Ihre **konkrete Versicherungssituation**, die Höhe der Beiträge und den aktuellen Stand Ihres Alterskontos. Zudem zeigt er bei den meisten Leistungen, wie diese aus dem Vorsorgeplan Ihres Betriebes hergeleitet werden. Der erste Versicherungsausweis wird Ihnen beim Eintritt in die Pensionskasse übergeben. Auf ihm ist für die meisten Leistungen ersichtlich, wie sie berechnet werden respektive was Ihr Betrieb mit uns vereinbart hat. Nach jeder Änderung (Lohn, Beschäftigungsgrad, Einkauf, Überweisung Freizügigkeitsleistung) erhalten Sie einen neuen Vorsorgeausweis, mindestens aber einmal jährlich. Der neue Ausweis ersetzt jeweils den vorherigen.

Es lohnt sich, wenn Sie
Ihre Dokumente kennen.

Reglement

Im Reglement sind Versicherungsleistungen, **Rechte und Pflichten** der Versicherten und der Nest Sammelstiftung detailliert und verbindlich geregelt.

Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ergänzt das Reglement mit den Regelungen, die speziell für Ihren Betrieb gelten. Sie betreffen die Versicherungspflicht, den versicherten Lohn, die Versicherungsleistungen und die Höhe der Altersgutschriften. Dort wird auch dargestellt, wie Ihre versicherten Leistungen zustande kommen.

Versicherungspflicht

Gemäss BVG müssen Sie in einer Pensionskasse versichert werden, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis eingehen, also **unselbstständig erwerbstätig** sind, Ihr AHV-Lohn höher ist als CHF 21 060 (Stand 2013) und Sie das für die Vorsorge erforderliche Alter erreicht haben. Je nach Vorsorgeplan Ihres Betriebes ist es auch möglich, dass Sie bereits bei einem kleineren AHV-Lohn versichert werden müssen. Die Versicherungspflicht ist im Vorsorgeplan geregelt.

Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem Sie Ihr 18. Altersjahr erreichen, müssen die Risiken Invalidität und Tod versichert werden.

Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem Sie 25 Jahre alt werden, beginnt auch die Vorsorge für das Alter. Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vorsorge, beginnt die Versicherung mit Ihrem ersten Arbeitstag. Ihr Betrieb meldet uns auf einem Eintrittsformular jede Person an, die neu zu versichern ist. Er muss dabei auch angeben, ob eine Person voll arbeitsfähig ist.

Wenn Sie beim Eintritt eine Teilrente der Invalidenversicherung (Viertel-, halbe oder Dreiviertel-Rente) erhalten, ist es wichtig, dass Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber oder Sie selbst uns dies melden. Sie werden für Ihr restliches Erwerbseinkommen entsprechend besser versichert.

Der Vorsorgeplan Ihres Betriebes kann vorsehen, dass Sie versichert werden, auch wenn Sie von Gesetzes wegen noch nicht versicherungspflichtig sind. Während der Zeit des Mutterschaftsurlaubs bleiben Sie versichert.

Das BVG ist die gesetzliche Grundlage für die 2. Säule.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Obwohl die berufliche Vorsorge grundsätzlich für alle unselbstständig Erwerbenden obligatorisch ist, gibt es einige Ausnahmen. Sie müssen nicht versichert werden, wenn Sie zu 70 Prozent oder mehr invalid sind oder wenn Ihr Arbeitsverhältnis auf **höchstens drei Monate befristet** ist. Wird das Arbeitsverhältnis darüber hinaus verlängert, beginnt Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, an dem diese Verlängerung vereinbart wird.

Von der Versicherungspflicht sind Sie auch dann ausgenommen, wenn Sie nur für einen Nebenerwerb angestellt und bereits in Ihrer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf selbstständig erwerbstätig sind. Im Zweifelsfall gilt dasjenige Arbeitsverhältnis als Haupterwerb, bei dem Sie am meisten verdienen. In den meisten Fällen ist eine freiwillige Versicherung möglich.

Guthaben bei früheren Pensionskassen Wenn Sie zu einem bei Nest angeschlossenen Betrieb wechseln, waren Sie in der Regel schon an Ihrer früheren Stelle bei einer Pensionskasse versichert. Das Guthaben, das Sie dort angespart haben – es wird **Freizügigkeitsleistung** oder Austrittsleistung genannt –, muss an Nest überwiesen werden. Zu diesem Zweck erhalten Sie beim Stellenantritt von Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber ein Formular, auf dem Sie uns mitteilen, welche Freizügigkeitsleistungen Sie von der früheren Pensionskasse oder von einer Freizügigkeitseinrichtung zugute haben. Mit einem weiteren Formular, das unsere Kontodaten enthält, können Sie die Überweisung Ihres Guthabens an Nest veranlassen. Die Freizügigkeitsleistung, die Sie von früheren Pensionskassen mitbringen, wird jetzt Eintrittsleistung genannt und zusammen mit Ihren künftigen Beiträgen für die Finanzierung der Versicherungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall verwendet.

Vergessene Guthaben Falls Sie nicht sicher sind, ob alle Guthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen an Ihre bisherige Kasse oder an Nest überwiesen worden sind, können Sie sich an die **Zentralstelle 2. Säule** wenden: www.sfbvg.ch (vollständige Adresse am Schluss dieser Broschüre).

Freiwillige Versicherung Nest bietet Ihnen auch Möglichkeiten an, sich freiwillig zu versichern, zum Beispiel während eines unbezahlten Urlaubs oder nach Ihrem Austritt aus dem Betrieb, wenn Sie kein neues Arbeitsverhältnis beginnen. Personen, die mehr als 70 Prozent invalid sind, können freiwillig fürs Alter vorsorgen. Sind Sie bei mehreren Betrieben beschäftigt, können Sie alle Löhne zusammen versichern, vorausgesetzt, Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ist bereit, das Inkasso der Beiträge bei den übrigen Betrieben zu übernehmen.

Austritt

Abmelden

Spätestens zwei Wochen vor Ihrem Austritt muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Sie bei Nest abmelden, Ihre Adresse angeben und uns melden, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig sind. In diesem Fall lässt Nest Sie erst austreten, wenn Sie wieder gesund sind. Dies soll sicherstellen, dass Ihnen keine Leistungen (Prämienbefreiung oder Invalidenrente) entgehen, und erleichtert allfällige spätere Abklärungen.

Ein korrekter Austritt erspart Umtriebe.

Was geschieht mit dem **Guthaben bei Nest**?

Wenn Sie Nest verlassen, erhalten Sie als **Austrittsleistung** Ihr volles und verzinstes Altersguthaben. Dazu gehören alle Altersgutschriften, aber auch die Freizügigkeitsleistungen, die Sie aus früheren Pensionskassen mitgebracht haben, sowie Einkaufsbeträge. In jedem Fall umfasst Ihr Anspruch das Mindestguthaben gemäss BVG, oft aber mehr.

Sind Sie beim Austritt gesund, erhalten Sie von Nest ein Formular, auf dem Sie angeben können, wo Sie Ihre berufliche Vorsorge weiterführen oder wie Sie Ihren Vorsorgeschutz anderweitig erhalten wollen. Das hängt vor allem davon ab, wie Ihr weiterer Berufsweg aussieht.

Sobald Sie das Formular zurückgeschickt haben, erhalten Sie von Nest eine Abrechnung über Ihre Austrittsleistung. Diese geht auch an die neue Pensionskasse oder an die von Ihnen gewählte Freizügigkeitseinrichtung.

Neben dem Betrag der Austrittsleistung enthält die Abrechnung auch noch weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen.

Dazu gehören:

- Höhe Ihres Mindestaltersguthabens nach BVG.
- Ihr Altersguthaben zum Zeitpunkt der Eheschliessung, falls Sie verheiratet sind. Diese Angabe dient im Fall einer Scheidung zur Feststellung des während der Ehe erworbenen Guthabens; vergleiche Abschnitt über Scheidung.
- Die Höhe Ihres Guthabens im Alter von 50 Jahren. Sie wird für die Berechnung des Betrags gebraucht, den Sie für Wohneigentum maximal beziehen können; vergleiche Abschnitt über Wohneigentumsförderung.
- Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre.

Übertritt in eine neue Pensionskasse

Bei einem Stellenwechsel werden Sie bei der Pensionskasse Ihrer neuen Arbeitgeberin oder Ihres neuen Arbeitgebers versichert sein. Wir überweisen Ihre Austrittsleistung gemäss Ihren Angaben dorthin.

Keine neue Stelle

Wenn Sie keine neue Stelle antreten, können Sie Ihr Vorsorgegeld in einer Freizügigkeitseinrichtung parkieren. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: das Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder die Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Gründe für Barauszahlung

Nest darf Ihnen die Austrittsleistung nicht bar auszahlen, denn das Geld muss für Ihre Vorsorge erhalten bleiben. Sie können die Barauszahlung nur dann beantragen, wenn Sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre Austrittsleistung ist **kleiner** als ein Jahresbeitrag (nur Ihr eigener Anteil).
- Sie machen sich **selbstständig**: Nest zahlt Ihnen Ihr Guthaben aus, sobald die AHV-Ausgleichskasse Sie im Haupterwerb als selbstständig anerkannt hat. Senden Sie eine Kopie der Bestätigung ein und wenn möglich weitere Belege zu Ihrer Geschäftstätigkeit (HR-Auszug, Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten etc.).
- Sie **wandern definitiv** aus der Schweiz **aus**: Als Nachweis dienen die definitive Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und die Bekanntgabe der Auslandsadresse.
Beim kleinsten Zweifel, ob der Auslandsaufenthalt wirklich definitiv ist, muss Nest eine Wartefrist anordnen und kann weitere Belege verlangen. Seit Juni 2007 ist aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU eine Barauszahlung des BVG-Anteils nur noch möglich, wenn Sie in ein Land ausserhalb der EU auswandern. Für überobligatorische Guthaben gilt diese Einschränkung nicht. Wenn Sie verheiratet sind, muss Ihre Ehefrau beziehungsweise Ihr Ehemann den Antrag auf Barauszahlung mit unterzeichnen; bei grösseren Beträgen verlangt Nest eine notarielle Beglaubigung dieser Unterschrift. Auch bei Konkubinatspaaren und registrierten Paaren braucht es für die Barauszahlung die Zustimmung des Partners beziehungsweise der Partnerin.

Nähere Informationen können Sie dem **Merkblatt** «Freizügigkeitsleistung bei Austritt» entnehmen.

Wie bin ich versichert?

Vorsorgeplan
Vorsorgeausweis

Ihre Leistungen sind im Vorsorgeplan Ihres Betriebes festgelegt. Ihre konkrete Versicherungssituation ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei den einzelnen Leistungen ist angegeben, wie diese aus dem Vorsorgeplan Ihres Betriebes hergeleitet werden.

Erklärungen zu den Angaben auf dem Vorsorgeausweis.

Personaldaten

Bitte überprüfen Sie die Daten und melden Sie allfällige Unstimmigkeiten. Beim «Eintritt» ist aus technischen Gründen der 1.1.2000 angegeben, wenn Ihr Eintritt bei Nest früher erfolgte.

Lohndaten

AHV-Jahreslohn

Dazu gehören alle **Entgelte für Arbeit**, also:

- Ihr Grundlohn
- der 13. Monatslohn
- Teuerungszulagen
- regelmässige Naturalleistungen wie Verpflegung und Unterkunft
- Bonus und Gewinnbeteiligungen*
- Überstundenentschädigungen*

* Entschädigungen, die Ihnen nicht arbeitsvertraglich zugesichert worden sind und die Sie nur gelegentlich erhalten, gehören zwar zum AHV-Lohn, können aber in der beruflichen Vorsorge weggelassen werden, wenn sie ausdrücklich im Reglement oder im Vorsorgeplan ausgeschlossen werden. Nicht zum AHV-pflichtigen Lohn gehören Kinderzulagen im üblichen Rahmen sowie Taggelder von Kranken- oder Unfallversicherungen.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Lohn ist eine Schlüsselgrösse in der beruflichen Vorsorge. Er bildet die **Berechnungsgrundlage** sowohl für die Leistungen, die Ihnen zustehen, wie auch für die Beiträge, die Sie und Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber dafür leisten. Wie sich der versicherte Lohn zum AHV-Jahreslohn verhält, ist im Detail im Vorsorgeplan festgelegt. Eine Möglichkeit ist, dass der versicherte Lohn dem AHV-Jahreslohn minus eines Koordinationsabzugs entspricht. Dieser Abzug kann dem so genannten BVG-Koordinationsabzug von CHF 24 570 (Stand 2013) entsprechen. Auch andere Herleitungen sind möglich, bei denen zum Beispiel der Beschäftigungsgrad mit einbezogen ist. Es ist auch möglich, dass für den versicherten Lohn Minima und Maxima festgelegt wurden.

Versicherte Leistungen Die konkrete Höhe der Leistungen und ihre Herleitung sind aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

Altersleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter

Budgetiertes Altersguthaben Das budgetierte Altersguthaben stellt die Höhe des Altersguthabens so dar, wie sie zum Zeitpunkt des **Rücktrittsalters** sein wird. Zum momentanen Altersguthaben kommen die zukünftigen Altersgutschriften und Zinsen. Dabei wird angenommen, dass der versicherte Lohn bis zum Rücktrittsalter gleich bleibt. Als **Zins** wird die momentane Verzinsung des Altersguthabens (1,5 Prozent, Stand 2013) zu Grunde gelegt.

Budgetierte jährliche Altersrente Die Höhe dieser Rente wird mit dem so genannten Umwandlungssatz aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben berechnet. Auf dem Ausweis wird dafür das budgetierte Altersguthaben zu Grunde gelegt. Der **Umwandlungssatz** ist abhängig vom Jahrgang gemäss folgender Tabelle:

Jahrgang	Umwandlungssatz Männer Rentenalter 65 Rücktrittsjahr		Umwandlungssatz Frauen Rentenalter 64 Rücktrittsjahr	
	1944	2009	7,05 %	2008
1945	2010	7,00 %	2009	7,00 %
1946	2011	6,95 %	2010	6,95 %
1947	2012	6,90 %	2011	6,90 %
1948	2013	6,85 %	2012	6,85 %
1949	2014	6,80 %	2013	6,80 %

Die jährliche Rente beträgt beispielsweise für eine Person mit Jahrgang 1950 oder jünger 6,8 Prozent des bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens.

Budgetierte jährliche Pensionierten-Kinderrente je Kind Sind Ihre Kinder zum Zeitpunkt Ihres Rentenanspruchs noch minderjährig, erhalten Sie für diese eine Pensionierten-Kinderrente, bis die Kinder 18 Jahre alt sind. Für Kinder, die in der Berufsausbildung stehen, erhalten Sie diese Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zu deren 25. Altersjahr.

Projiziertes Altersguthaben Das projizierte Altersguthaben entspricht dem jetzigen Altersguthaben inklusive zukünftiger Altersgutschriften (bis zum Rücktrittsalter), aber **ohne Zins**. Es bildet, je nach Versicherungsvariante, die Berechnungsgrundlage für Risikoleistungen.

Hinterlassenenleistungen

Partnerinnen-/
Partnerrente

Wer in einer **Ehe** oder einer **eingetragenen Partnerschaft** lebte und nun für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss, hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Sind keine Kinder da, haben sie nur dann Anspruch auf Leistungen, wenn sie 35 Jahre oder älter sind und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Auch Hinterlassene aus einem Konkubinat haben Anspruch auf eine Rente, sofern Kinder da sind, die vorher gemeinsam betreut wurden. Andernfalls hat die hinterlassene Person aus einem Konkubinat nur einen Rentenanspruch, wenn sie 35-jährig oder älter ist, und nachweisen kann, dass das Konkubinat mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Für Ihre Hinterbliebenen ist gesorgt.

Das Gesetz sieht auch für **Geschiedene** eine Hinterlassenenrente vor, vorausgesetzt, sie erfüllen zwei Bedingungen:

- Die Ehe mit der versicherten Person hat mindestens zehn Jahre gedauert.
- Im Scheidungsurteil wurde der Expartnerin oder dem Expartner eine Unterhaltsrente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen.

Waisenrente für
jedes Kind

Ihre Kinder haben im Fall Ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente. Ihnen gleichgestellt sind Pflegekinder, die Sie unentgeltlich aufgenommen haben, sowie Stiefkinder, für deren Unterhalt Sie aufgekomen sind. Die Waisenrente wird so lange ausbezahlt, bis das Kind volljährig ist. Steht es dann noch **in Ausbildung**, wird die Rentenzahlung bis zum Abschluss der Schule oder der Lehre fortgesetzt, längstens aber bis zum 25. Altersjahr. Kinder von allein erziehenden Versicherten haben beim Tod dieses Eltern-teils – sofern keine Partnerinnen-/Partnerrente fällig wird – zusätzlich zur Waisenrente Anspruch auf eine **Betreuungsrente**. Diese ist gleich hoch wie die Waisenrente.

Todesfallkapital

Wenn ein Todesfallkapital auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt ist, haben Ihre Hinterlassenen Anspruch darauf. Die konkrete Höhe ist auf dem Ausweis angegeben. Die Anspruchsberechtigung entnehmen Sie dem Vorsorgeplan. Wenn kein Todesfallkapital angegeben ist, haben Ihre Hinterlassenen auf jeden Fall Anspruch auf denjenigen Teil des Alterskapitals, der nicht für all-fällige Hinterlassenenleistungen verwendet werden muss.

Invalidenleistungen

Invalidenrente	<p>Die Höhe der Invalidenrente richtet sich in erster Linie nach der Schwere Ihrer Beeinträchtigung, nach dem so genannten Invaliditätsgrad. Wir entrichten eine IV-Rente bereits ab 25 Prozent Invalidität, linear dem Invaliditätsgrad entsprechend bis 59 Prozent. Von 60 bis 69 Prozent wird eine Dreiviertel-Rente und ab 70 Prozent eine volle Rente fällig.</p> <p>Die konkrete Höhe der Leistungen ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Nach oben besteht allerdings eine gewisse Grenze: Ihre gesamten Einkünfte aus Sozialversicherungsrenten und weiteren Erwerbseinkommen dürfen nicht mehr als 90 Prozent des Betrags ausmachen, den Sie ohne Invalidität verdienen könnten. Andernfalls wird Nest die Rente entsprechend kürzen müssen. Am häufigsten kommt dies vor, wenn gleichzeitig die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist oder wenn die versicherte Person mehrere Kinder hat.</p>
Invaliden-Kinderrente für jedes Kind	<p>Invalide Versicherte mit Kindern haben für jedes Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Diese wird ausbezahlt, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr.</p>

Finanzierung

Ihr Vorsorgebeitrag setzt sich aus dem **Sparbeitrag**, dem **Risikobeitrag** und dem **Verwaltungskostenbeitrag** zusammen.

Sparbeitrag

Ab dem 25. Altersjahr beginnt die Vorsorge für das Alter. Diese wird durch einen Sparprozess aufgebaut. Jedes Jahr wird ein bestimmter Betrag zur Seite gelegt, die **Altersgutschrift**. Und genau dieser Betrag wird als Sparbeitrag in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Altersgutschrift hängt zum einen vom versicherten Lohn ab: Je höher dieser ist, umso mehr wird gespart. Zum anderen ist die Höhe der Altersgutschrift von Alter und Geschlecht abhängig.

Gesetzliche Altersgutschrift in Prozent
des versicherten Lohnes

		Alter	
7%	25 – 34	Männer und Frauen	
10%	35 – 44	Männer und Frauen	
15%	45 – 54	Männer und Frauen	
18%	55 – 65	Männer	
	55 – 64	Frauen	

Sie erhalten jährlich eine Altersgutschrift, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen wird.

Risikobeitrag

Damit werden die Leistungen finanziert, welche Nest im Fall von Invalidität oder Tod einer versicherten Person oder von deren Angehörigen schuldet. Die Höhe des Risikobeitrags ist von der Höhe der versicherten Risikoleistungen abhängig. Der Beitrag an den Sicherheitsfonds ist inbegriffen.

Verwaltungskostenbeitrag

Mit diesem Beitrag werden die Verwaltungskosten finanziert. Bei Nest fallen keine weiteren Kosten an, zum Beispiel bei einem Vorbezug für Wohneigentum oder einem Einkauf.

Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Spar-, dem Risiko- und dem Verwaltungskostenbeitrag zusammen. Er wird zum Teil von Ihnen, zum Teil von Ihrer Firma getragen. Die Beitragsaufteilung zwischen Ihnen und der Firma sind im Vorsorgeplan festgelegt und die konkrete Höhe ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Der Betrieb muss aber in jedem Fall mindestens die Hälfte der Beiträge leisten. Ihr monatlicher Gesamtbeitrag auf dem Vorsorgeausweis sollte Ihrem monatlichen Lohnabzug für Pensionskassenbeiträge auf der Lohnabrechnung entsprechen.

Rekapitulation Vorjahr

Altersguthaben Die **Altersgutschriften** werden dem persönlichen **Alterskonto** jeder versicherten Person gutgeschrieben und ab dem darauffolgenden Jahr verzinst. Zusammen mit den Freizügigkeitsleistungen von anderen Pensionskassen und allfälligen Einkaufsbeträgen bilden sie das Altersguthaben, die Basis für die Berechnung insbesondere der Altersrente. Das Altersguthaben kann sich auch vermindern, etwa durch Vorbezüge für Wohneigentum oder durch eine Auszahlung bei Scheidung.

Altersguthaben gemäss BVG Gesetzlich geregelt ist die berufliche Vorsorge im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge **BVG**. Dieses enthält minimale Regeln und legt den Mindestumfang der Leistungen fest. Es regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person bei einer Pensionskasse versichert werden muss (Versicherungspflicht), auf welchen Lohnanteil Beiträge erhoben werden müssen, welche Altersgutschriften die Versicherten jährlich zugute haben und wie aus den vorgeschriebenen Beiträgen die Leistungen im Alter, bei Invalidität und Tod berechnet werden. Das BVG erlaubt den Betrieben, auch zusätzliche, so genannt **überobligatorische Leistungen** zu versichern. Dies gilt für die Leistungen bei Tod und Invalidität wie auch für die Altersgutschriften. Im Vorsorgeausweis ist festgehalten, welches Altersguthaben nach den Minimalvorschriften des BVG vorhanden sein muss.

Maximale Einkaufssumme Die maximal zulässige Einkaufssumme wird für jede versicherte Person individuell berechnet. Auf der Basis des versicherten Lohns und des Vorsorgeplans zum Zeitpunkt der Einzahlung wird das Altersguthaben berechnet, das Sie auf der gleichen Lohnbasis seit dem 1. Januar desjenigen Jahres maximal hätten erreichen können, in dem Sie Ihr 25. Altersjahr vollendet haben. Die mögliche Einkaufssumme errechnet sich als Differenz dieses Guthabens zum vorhandenen Altersguthaben. Nicht in die Stiftung eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sind im konkreten Fall beim vorhandenen Guthaben zu berücksichtigen. Selbstständigerwerbende, die sich einkaufen wollen, müssen sich einen allfälligen Differenzbetrag aus der Säule 3a anrechnen lassen.

«Dieser Ausweis ersetzt alle bisherigen»

Dieser Satz am Schluss des Vorsorgeausweises soll Sie daran erinnern, dass frühere Vorsorgeausweise nicht mehr gelten.

Aber: Alte Vorsorgeausweise können gegebenenfalls nützliche Informationen enthalten. Deshalb empfehlen wir, diese aufzubewahren.

Vorsorge und ihre Möglichkeiten

Versicherungssituation Zur Beurteilung Ihrer Versicherungssituation brauchen Sie alle folgenden Informationen:

3-Säulen-Prinzip

Die berufliche Vorsorge ist Teil eines Konzepts, das die finanzielle Sicherheit im Alter sowie bei Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall garantieren soll. Dieses Konzept beruht auf drei Standbeinen und ist deshalb unter dem Begriff «3-Säulen-Prinzip» bekannt. Die **1. Säule, AHV und IV**, versichert obligatorisch die ganze Wohn- und Erwerbsbevölkerung der Schweiz. Sie soll das Existenzminimum decken. Die 1. Säule ist eine staatliche Versicherung.

Die **2. Säule, die berufliche Vorsorge**, ist für Arbeitnehmende obligatorisch. Sie soll die 1. Säule so ergänzen, dass die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise möglich ist. Dieses in der Bundes-

Ihre berufliche Vorsorge ist obligatorisch.
Aber Sie können freiwillig noch mehr für
Ihr Alter sparen.

verfassung festgeschriebene Ziel gilt dann als erreicht, wenn die Leistungen aus der 1. und der 2. Säule zusammen 60 Prozent des letzten Lohnes ergeben. Dies trifft jedoch heute nur für einen Teil der Versicherten zu. Die berufliche Vorsorge wird über die Arbeitgebenden abgeschlossen, die ihr Personal bei einer eigenen Pensionskasse oder bei einer Sammelstiftung versichern, und gilt grundsätzlich für alle Angestellten eines Betriebs. Die Auswahl oder der Wechsel der Pensionskasse kann jedoch nur im Einverständnis mit dem Personal erfolgen. Leistungen der 2. Säule, in Ihrem Fall durch Nest erbracht, sollten immer zusammen mit denjenigen der AHV und IV betrachtet werden.

Die **3. Säule** umfasst die **freiwillige Vorsorge**, die auf individueller Basis die 1. und 2. Säule ergänzen kann. Diese Säule ist in zwei Bereiche unterteilt: die gebundene Vorsorge 3a und die freie Vorsorge 3b. In der **Säule 3a** können alle Erwerbstätigen sparen. Die Einzahlungen lassen sich bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6 739 (Stand 2013) vom steuerbaren Einkommen abziehen; im Gegenzug bleibt das Guthaben für die Altersvorsorge reserviert und kann nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen vor der Pensionierung bezogen werden. In der 3. Säule sind auch Versicherungen für Invalidität und Tod möglich.

Die **Säule 3b** schliesslich steht allen offen. Sie ist steuerlich nicht privilegiert; dafür sind die Vermögensanlagen in diesem Bereich nicht gebunden und können nach eigenem Gutdünken verwendet werden. Banken und Versicherungsgesellschaften bieten spezielle Konten und Policen für die 3. Säule an.

Beurteilung der Versicherungssituation	Bei der Beurteilung der Versicherungssituation sind noch weitere Personenversicherungen zu berücksichtigen. Die verschiedenen Versicherungen werden nach bestimmten Regeln koordiniert . Es betrifft dies vor allem die Eidgenössische Invalidenversicherung und die Unfallversicherung . Die Regeln sind im BVG, in weiteren Gesetzen und im Reglement von Nest festgelegt.
Unfallversicherungsgesetz	Die obligatorische Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) bringt in vielen Fällen einen wesentlich besseren Versicherungsschutz als die Pensionskasse. Entsprechend den Koordinationsregeln ist es durchaus möglich, dass bei einem Unfall deshalb keine Leistungen von Nest geschuldet sind, je nach Fall höchstens aber die BVG-Mindestleistungen. (Überobligatorische Leistungen können mit einer Zusatzprämie auch bei Unfall mitversichert werden.)
Taggeldversicherung	Erkundigen Sie sich nach der Taggeldversicherung Ihres Betriebs, insbesondere, ob überhaupt eine Taggeldversicherung besteht. Sie deckt einen Lohnausfall wegen Krankheit bis zu 2 Jahre, in der Regel nach einer Wartefrist von 1 bis 3 Monaten. Der Lohnausfall nach einem Unfall ist im UVG ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit gedeckt.
Private Versicherungen	Eventuell haben Sie weitere Versicherungen für Tod und Invalidität (langfristige Erwerbsunfähigkeit) abgeschlossen. Beziehen Sie diese ebenfalls in die Beurteilung Ihrer Situation ein.
Änderung des Vorsorgeplans	Unter Umständen erscheinen Ihnen die zu erwartenden Leistungen Ihres Vorsorgeplans als ungenügend. Über eine Änderung des Vorsorgeplans entscheidet die Personalvorsorgekommission Ihres Betriebes. Im nächsten Kapitel «Mitsprache, Mitwirkung, Rechte und Pflichten» wird darauf näher eingegangen.
Abschluss von zusätzlichen Versicherungen	Wenn Sie glauben, ungenügend versichert zu sein, haben Sie die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungen abzuschliessen. Nutzen Sie die 3. Säule mit ihren Steuersparmöglichkeiten – auch für die Risikoversicherungen Todesfall und Invalidität. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherungsberater.

Steuern

Einlagen in die Pensionskasse sind von der Steuer **befreit**. Dazu gehören die monatlichen Beiträge ebenso wie Einkäufe. Leistungen, das heisst Renten, Kapital und Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF), sind hingegen als Einkommen steuerbar; Kapitalbezüge sind es in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem niedrigeren Satz.

Mit einem Einkauf sparen Sie Steuern und verbessern Ihre Vorsorge.

Einkauf

Mit einem Einkauf können Sie Ihre Vorsorgesituation verbessern. Auch unter steuerlichen Aspekten ist ein Einkauf interessant. Erkundigen Sie sich zur Sicherheit bei Ihrem kantonalen Steueramt, ob Ihr geplanter Einkauf bei der Einkommenssteuer abgezogen werden kann. Vor einem Einkauf müssen Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt werden. Nach einem Einkauf sind Kapitalbezüge während dreier Jahre nicht möglich. Weitere Einzelheiten finden Sie im **Merkblatt** «Einkauf».

Unbezahlter Urlaub

Während eines unbezahlten Urlaubs sind Sie nicht zur Vorsorge verpflichtet. Dauert er nicht länger als einen Monat, bleibt Ihre Versicherung für die Risiken Invalidität und Todesfall bei Nest bestehen (so genannte Nachdeckung). Ihr Altersguthaben allerdings wird in diesem Monat nicht geöffnet.

Denken Sie auch bei Urlaub an Ihre Vorsorge.

Gewährt Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber unbezahlten Urlaub für maximal ein Jahr und meldet sie dies im Voraus an Nest, haben Sie die Wahl:

- nur die Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod aufrechtzuerhalten
- zusätzlich die Altersvorsorge freiwillig weiterzuführen
- die ganze Vorsorge zu unterbrechen.

Da der Arbeitsunterbruch nur vorübergehend ist, werden die Beiträge über Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber abgerechnet. Diese beziehungsweise dieser darf aber, wenn nichts anderes vereinbart ist, den vollen Betrag von Ihnen zurückverlangen. Die Höhe Ihrer monatlichen Spar- und Risikobeiträge und den Anteil Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen. Wünschen Sie ausdrücklich keine Weiterversicherung, muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Sie vor Antritt des Urlaubs bei Nest abmelden.

Die **Weiterversicherung** der Risiken Invalidität und Tod lohnt sich in jedem Fall. Denn die finanziellen Folgen, sollten Sie während Ihres Urlaubs schwer erkranken oder verunfallen, sind unabsehbar.

Auszeit

Wenn Sie nicht unmittelbar eine neue Stelle antreten, können Sie Ihr Vorsorgegeld für diese Zeit bei einer **Freizügigkeitseinrichtung** parkieren. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: das Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder die Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Möchten Sie in dieser Zeit für die Risiken Invalidität oder Todesfall versichert sein, wählen Sie eher die Versicherungslösung; die Prämie wird aus den Zinsen finanziert. Ist Ihnen eine gute Verzinsung Ihres Vorsorgeguthabens wichtiger, entscheiden Sie sich für die Banklösung.

Freiwillige Weiterversicherung

Wenn Sie mindestens ein Jahr bei uns versichert waren und nicht in eine neue Pensionskasse übertreten, können Sie Ihre Vorsorge auch weiter bei uns führen (Übertritt in die **Einzelversicherung**). Das macht beispielsweise dann Sinn, wenn Sie sich selbstständig machen. Während einer Pause ohne Erwerbseinkommen, etwa für Weiterbildung oder Kinderbetreuung, ist diese Versicherung auf höchstens zwei Jahre begrenzt. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Einzelversicherung nach Austritt».

Scheidung

Bei einer Scheidung werden die Vorsorgeguthaben, die der Ehemann und die Ehefrau während der Ehe angesammelt haben, zwischen beiden **hälftig geteilt**. Was vor der Ehe angespart wurde, wird nicht in den Vorsorgeausgleich einbezogen. Diese Bestimmung des neuen Scheidungsrechts kommt vor allem den vielen Frauen zugute, die wegen Kinderbetreuung und Haushaltführung nur reduziert oder gar nicht erwerbstätig sind und deshalb höchstens eine kleine persönliche Altersvorsorge aufbauen können.

Die Beträge werden aber nicht etwa in bar ausbezahlt; sie bleiben für die Altersvorsorge reserviert. Im Scheidungsverfahren teilen die betroffenen Pensionskassen dem Gericht mit, welche Beträge ihren Versicherten seit der Heirat gutgeschrieben worden sind. Macht Ihr während der Ehe erworbenes Guthaben mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags aus, weist das Gericht Nest an, die Differenz an die Pensionskasse Ihrer Exfrau beziehungsweise Ihres Exmanns zu überweisen. Im umgekehrten Fall schreibt Nest die überwiesene Summe Ihrem Alterskonto gut. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Wohneigentumsförderung (WEF)

Finanzierung von **selbst bewohntem Wohneigentum**: Seit 1995 besteht die Möglichkeit, Wohneigentum mit Pensionskassenguthaben zu finanzieren. Sie können einen Teil Ihres Altersguthabens als Eigenkapital beim Kauf oder beim Bau von Wohneigentum einsetzen. Sie können damit eine bestehende

Für selbst bewohntes Wohneigentum steht Ihnen Ihr Altersguthaben zur Verfügung.

Hypothek amortisieren oder Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft kaufen. Ebenfalls möglich ist die Verpfändung Ihres Altersguthabens als Sicherheit. Dazu müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein: Diese können Sie im Detail dem **Merkblatt** «Wohneigentumsförderung» entnehmen.

Pensionierung

Möchten Sie sich frühzeitig pensionieren lassen oder erst, wenn Sie das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, oder möchten Sie darüber hinaus berufstätig sein? Bei Nest sind alle drei Varianten möglich. Als ordentliches Rücktrittsalter gilt für **Männer** sowohl bei der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge das vollendete 65. Altersjahr, für **Frauen** das 64. Nest gibt Ihnen aber auch die Möglichkeit, sich **vor oder nach dem offiziellen Zeitpunkt** pensionieren zu lassen. Möglich ist auch eine schrittweise Pensionierung. Das **Merkblatt** «Pensionierung» informiert Sie über die verschiedenen Möglichkeiten.

Vielleicht möchten Sie sich noch nicht pensionieren lassen, aber dennoch Ihre Arbeitszeit reduzieren. Das ist ab Alter 58 möglich. Senkt sich Ihr Lohn um höchstens die Hälfte, können Sie neu den bisherigen Lohn weiterversichern.

Überlegen Sie sich den Zeitpunkt Ihrer Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung

Die Rente für die vorzeitige Pensionierung wird gekürzt. Nest informiert auf Anfrage über die Höhe der Renten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Kürzung durch einen Einkauf zu vermeiden. Achtung: Tätigen Sie diesen Einkauf nur, wenn Sie absolut sicher sind, dass Sie sich früher pensionieren lassen wollen. Andernfalls fällt unter Umständen ein Teil des einbezahlten Kapitals an Nest.

AHV-Ersatzrente

Vielen Versicherten fehlt bei einer vorzeitigen Pensionierung der Betrag der AHV-Rente im Budget. Denn die AHV erlaubt einen Rentenbezug frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter. Mit der AHV-Ersatzrente hilft Ihnen Nest, die Zeit bis zum ordentlichen AHV-Rententalter zu überbrücken. Diese Leistung können Sie entweder mit einem **Einkauf** oder durch eine **lebenslange Kürzung** Ihrer Pensionskassenrente finanzieren. Führt Ihr Betrieb einen speziellen **Fonds für die AHV-Ersatzrente** und möchten Sie von diesem profitieren, benötigen Sie für die vorzeitige Pensionierung das Einverständnis Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers.

Aufgeschobene Pensionierung

Schieben Sie die Pensionierung auf, wird Ihr Altersguthaben während dieser Zeit weiter verzinst. Die Einzahlung weiterer Beiträge ist nur möglich, wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber bereit ist, sich daran zu beteiligen.

Rente oder Kapital?

Statt einer lebenslänglichen Rente können Sie verlangen, dass Ihre Altersleistung in Kapitalform ausbezahlt wird. Sie können auch einen Teil als Rente und den Rest als Kapital beziehen.

Möchten Sie sich Ihr Kapital auszahlen lassen, müssen Sie dies bei Nest spätestens drei Monate vor Ihrer Pensionierung anmelden. Wenn Sie verheiratet sind, benötigen Sie zudem die Unterschrift Ihres Ehemanns beziehungsweise Ihrer Ehefrau; desgleichen muss der Partner oder die Partnerin eines registrierten Paares dem Kapitalbezug zustimmen.

Beim Abwägen zwischen Rente oder Kapital kann eine unabhängige Beratung Klarheit bringen.

Beim Abwägen zwischen Rente und Kapitalauszahlung gibt es einige Punkte zu bedenken: Die Rente wird Ihnen bis zum Tod ausbezahlt. Sterben Sie, hat Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, und Ihre Kinder erhalten, wenn sie noch minderjährig oder in der Ausbildung sind, eine Waisenrente. Beziehen Sie hingegen das Kapital, müssen Sie das Geld gewinnbringend anlegen und den Verbrauch selbst einteilen. Bei Ihrem Tod haben Ihre Angehörigen keine zusätzlichen Hinterlassenenleistungen zugute; sie erben aber natürlich, was von Ihrem Kapital noch übrig geblieben ist.

Ob die Rente oder die Kapitalauszahlung für Sie vorteilhafter ist, hängt von Ihrer Gesundheit, Ihrer familiären Situation und von Ihrem übrigen Vermögen ab. Lassen Sie sich, wenn Sie unsicher sind, von einer unabhängigen Stelle beraten.

**Langfristige
Arbeitsunfähigkeit
Invalidität**

Wenn Sie wegen eines Gesundheitsschadens (Unfall oder Krankheit) nicht mehr arbeiten können, kommen in der beruflichen Vorsorge zwei Arten von Leistungen zum Tragen: **Beitragsbefreiung** bei Arbeitsunfähigkeit und/oder Invalidenleistungen.

Wenn Sie nicht mehr arbeiten können,
sollten wir es möglichst früh erfahren.

Vergewissern Sie sich deshalb bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber, ob sie beziehungsweise er Nest Ihre Arbeitsunfähigkeit gemeldet hat. Sind Sie voraussichtlich für längere Zeit arbeitsunfähig oder gar von einer Invalidität bedroht, melden Sie es uns (oder der PKRück) bitte so rasch wie möglich, spätestens aber nach 90 Tagen. Nest bleibt mit Ihnen in Kontakt, bis Sie entweder wieder gesund sind oder Leistungen der IV beanspruchen müssen. Je früher wir beziehungsweise die PKRück von der Arbeitsunfähigkeit erfahren, desto grösser sind Ihre Chancen für ein erfolgreiches **Case Management**. Das Case Management soll eine bessere Betreuung von arbeitsunfähigen Personen gewährleisten und deren Chancen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erhöhen. Durch eine optimale Prävention, Schadenabwicklung, Rehabilitation und Reintegration ins Berufsleben wird den betroffenen Versicherten eine bessere Lebensqualität ermöglicht. Und auch der soziale sowie der berufliche Abstieg wegen Invalidität können so in manchen Fällen vermieden werden. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Arbeitsunfähigkeit, Beitragsbefreiung, Invalidität».

Beitragsbefreiung

Neben der Rente zahlt Nest weiter die Beiträge für die Altersvorsorge.

Todesfall

Stirbt eine versicherte Person, werden Hinterlassenenleistungen fällig. Deren Höhe ist dem Vorsorgeausweis zu entnehmen.

**Auszahlung
des Altersguthabens**

Hinterlassen Sie einen Partner beziehungsweise eine Partnerin und/oder Kinder, wird das Kapital in erster Linie für die Finanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendet. Sind keine rentenberechtigten Hinterbliebenen da oder bleibt ein Teil des Kapitals übrig, wird das Geld nach der **Begünstigtenordnung** an Ihre Angehörigen ausgezahlt.

- Begünstigtenordnung** Die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Reglement:
1. **Witwe** oder **Witwer**
 2. **Kinder**, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam
 3. **Übrige Personen**, für deren Unterhalt die versicherte Person in erheblichem Mass, das heisst mehr als zur Hälfte, aufkam
 4. **Konkubinatspartnerin** oder **Konkubinatspartner**
 5. **Erbberechtignte Nachkommen**
 6. **Eltern**
 7. **Geschwister** der versicherten Person oder deren Nachkommen

Sind keine Begünstigten gemäss Ziffer 1 bis 7 da, wird die Hälfte des Guthabens an weitere gesetzliche Erben (ohne Gemeinwesen) ausgezahlt. Sind auch solche nicht vorhanden, fällt das ganze Kapital an Nest. Sinn dieser Begünstigtenordnung ist es, das restliche Guthaben in erster Linie denjenigen Personen zukommen zu lassen, die von Ihrem Tod auch finanziell besonders betroffen sind, weil Sie massgeblich für deren Unterhalt aufgekommen sind.

- Änderung der Begünstigtenordnung** Wenn dieser Vorsorgezweck dadurch besser erfüllt wird, können Sie die Reihenfolge der Begünstigten auch abändern. Kinder sowie Hinterlassene aus einer Ehe oder aus einer eingetragenen Partnerschaft dürfen Sie allerdings nicht zugunsten von entfernt oder nicht verwandten Personen von der Begünstigung ausschliessen. Begünstigte, die nicht zur Familie gehören, müssen zudem nachweisen, dass sie von der verstorbenen Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind.

So kommen die Hinterbliebenen zu ihren Leistungen.

Wenn Sie die Begünstigtenordnung **ändern** wollen, tun Sie dies nicht in einem Testament, sondern verlangen Sie bei Nest die entsprechenden Unterlagen und reichen Sie Ihren Vorschlag ein. Nest prüft diesen auf seine Rechtmässigkeit. Die geänderte Begünstigtenordnung kann später jedoch nur angewendet werden, wenn die Voraussetzungen zum gegebenen Zeitpunkt immer noch erfüllt sind.

Todesfälle werden Nest meist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber, manchmal auch von Angehörigen der verstorbenen Person gemeldet. Über die Einwohnerkontrolle der Gemeinde können die verwandten Hinterlassenen ausfindig gemacht werden. Hat eine versicherte Person vor ihrem Tod

im Konkubinat gelebt, ist dies auf der Gemeinde allerdings meist nicht bekannt. Deshalb müssen sich Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei Nest melden, wenn sie Leistungen beanspruchen wollen.

Bei Todesfällen ist es meist ziemlich schwierig nachzuweisen, dass die verstorbene Person tatsächlich im Konkubinat gelebt hat. Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner muss deshalb selbst aktiv werden und ihren beziehungsweise seinen Leistungsanspruch innert drei Monaten nach dem Todesfall bei Nest anmelden. Ein Konkubinatsvertrag kann hilfreich sein und dient als Beweismittel, wenn Sie nicht zusammen wohnen. Verlangen Sie bei Nest das **Merkblatt** «Konkubinat» und das Vertragsmuster.

Prüfen Sie Ihre Vorsorgesituation.

Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebenden

Arbeiten Sie an mehreren Teilzeitstellen in verschiedenen Betrieben, wird Ihnen – je nach Vorsorgeplan der zuständigen Pensionskassen – der Koordinationsbetrag von jedem **Teilzeitlohn**, also mehrfach, abgezogen. Das hat zur Folge, dass Sie gar keine oder nur eine sehr rudimentäre berufliche Vorsorge aufbauen können. Ihr Vorsorgeschutz lässt sich jedoch wesentlich verbessern, wenn Sie alle Teilzeitlöhne gesamthaft über eine Pensionskasse versichern. Dann wird der Koordinationsbetrag nur einmal auf der gesamten Lohnsumme abgezogen. Bei Nest ist die Versicherung von Löhnen aus verschiedenen Teilzeitstellen dann möglich, wenn ein Betrieb, in welchem Sie arbeiten, an Nest angeschlossen und damit einverstanden ist, über die gesamten Beiträge abzurechnen und von den anderen Betrieben die Prämienanteile einzuziehen.

Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung von Löhnen aus anderen Stellen verursacht einen gewissen administrativen Mehraufwand für Ihren bei Nest angeschlossenen Betrieb. Ist dieser dazu nicht bereit, können Sie Ihren Gesamtlohn bei der Auffangeinrichtung versichern. Jede Arbeitgeberin beziehungsweise jeder Arbeitgeber muss sich dann anteilmässig an den Beiträgen beteiligen. In diesem Fall ist eine weitere Vorsorge bei Nest nicht mehr nötig. Wenn Sie sich bei einem Betrieb nicht obligatorisch versichern müssen – beispielsweise weil Sie weniger als den Koordinationsabzug verdienen –, ist dieser nur dann zu Beiträgen verpflichtet, wenn Sie ihn vorher über die freiwillige Vorsorge informiert haben.

Mitsprache, Mitwirkung, Rechte und Pflichten

Wechsel des Vorsorgeplans

Da die Vorsorgebedürfnisse nicht in jedem Betrieb dieselben sind, bietet Nest unterschiedliche Vorsorgepläne an und gewährt den angeschlossenen Betrieben einen grossen Spielraum, wie sie ihr Personal versichern wollen. Wie Ihre Vorsorge konkret aussieht, wird also auf der Ebene Ihres Betriebs entschieden.

Reden Sie bei Ihrem Vorsorgeplan mit.

Den Vorsorgeplan können Sie bei der personalverantwortlichen Stelle/**Personalvorsorgekommission** Ihres Betriebs einsehen. Für die Wahl der Pensionskasse oder den Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Einverständnis der Personalvorsorgekommission einholen. Das gilt auch für die konkrete Ausgestaltung des Vorsorgeplans. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Personalvorsorgekommission».

Meldepflicht bei Lohnänderungen

Die Leistungen Ihrer Pensionskasse sowie die Beiträge dafür hängen direkt von Ihrem Lohn ab. Ändert sich Ihr Lohn während eines Jahres um **10 Prozent** oder mehr, muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber dies sofort, das heisst spätestens bis zur ersten Auszahlung des neuen Lohnes, melden. Nest stellt Ihnen dann einen neuen Vorsorgeausweis mit aktuellen Zahlen aus.

Bitte melden Sie es sofort, wenn sich bei Ihrem Lohn etwas ändert.

Auch Änderungen unter 10 Prozent kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber sofort melden. Tut sie beziehungsweise er dies nicht, werden solche Abweichungen erst zu Beginn des folgenden Jahres erfasst. Wenn sich Ihr Lohn während eines Jahres massgeblich ändert und Sie trotzdem keinen neuen Vorsorgeausweis erhalten, fragen Sie bei der betrieblichen Personalstelle nach, ob Nest darüber informiert wurde.

Meldepflicht bei Lohnschwankungen

Falls Sie **unregelmässig** arbeiten, lässt sich die Höhe Ihres realen Einkommens nicht immer im Voraus bestimmen. Dann gibt Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Nest vorerst einen geschätzten Betrag an, auf dem die Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Am Ende des Jahres wird dieser Betrag auf Grund Ihres tatsächlich bezogenen Lohnes korrigiert.

Gemeldeter Lohn

Der gemeldete Lohn muss dem AHV-Jahreslohn entsprechen. Wir empfehlen, jede Lohnänderung zu melden, damit die Versicherten jederzeit über einen aktuellen Vorsorgeausweis verfügen und keine Beiträge nachbelastet werden müssen.

Beiträge und Lohnabzüge

Das Gesetz schreibt vor, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber **mindestens die Hälfte der Beiträge** ihrer beziehungsweise seiner Angestellten tragen muss. Sie beziehungsweise er darf aber auch einen grösseren Anteil oder gar die vollen Beiträge übernehmen. Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie unter «Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitgeber Total» den Betrag, der Ihnen pro Monat maximal vom Lohn abgezogen werden darf.

Uns ist es wichtig, dass Sie bestens informiert sind.

Informationspflicht

Jede Pensionskasse ist verpflichtet, ihre Versicherten jederzeit über alle wichtigen Aspekte des **Versicherungsverhältnisses** zu informieren. Nest nimmt dieses Recht der Versicherten sehr ernst und stellt es über mehrere Kanäle sicher.

Der **Geschäftsbericht** gibt jährlich Auskunft über die Lage der Stiftung und den Geschäftsverlauf im vergangenen Jahr. Sie können ihn unter www.nest-info.ch einsehen.

Besonders wichtig ist das rechtsverbindliche **Reglement**, das Sie ebenfalls herunterladen können.

Das wichtigste Dokument aber ist Ihr persönlicher **Vorsorgeausweis**, den Sie jedes Jahr von Nest erhalten. Darin finden Sie die konkreten Zahlen zu Ihren versicherten Leistungen, zu den Beiträgen und zum maximal zulässigen Lohnabzug für diese Beiträge. Ergeben sich während des Jahres wesentliche Änderungen, wird der Vorsorgeausweis sofort angepasst. Er ersetzt jeweils die bisherigen.

Auskunft

Haben Sie auch nach dem Studium dieser Dokumente und der vorliegenden Broschüre noch Fragen? Dann wenden Sie sich am besten an die **Personalstelle** oder die **Personalvorsorgekommission** in Ihrem Betrieb. Zudem steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung. Die aufgeführten Dokumente können Sie auch bei uns beziehen.

Organisation der Vorsorge bei Nest

Dokumente

In der Nest Sammelstiftung sind Betriebe aus allen Branchen mit unterschiedlichsten Vorsorgeplänen zusammengeschlossen.

Das reibungslose Zusammenspiel der Stiftungsorgane wird in verschiedenen Dokumenten geregelt.

Am 3. März 1983 wurde die Nest Sammelstiftung mit dem Eintrag der **Stiftungsurkunde** ins Handelsregister gegründet. Darin sind die wichtigsten Grundlagen wie Name, Zweck, Finanzierung und Organisation der Stiftung geregelt.

In der **Geschäftsordnung** sind alle organisatorischen Belange der Stiftung festgehalten, insbesondere die Wahl, die Amtsdauer und die Aufgaben jedes einzelnen Organs.

Im **Reglement** festgehalten sind die Rechte und Pflichten der Nest Sammelstiftung, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und der Versicherten.

In den **Allgemeinen Anlagerichtlinien** finden Sie die wichtigsten Zielsetzungen und Grundsätze der Nest-Anlagepolitik.

Das **Anlagereglement** regelt die Anlagetätigkeit im Detail.

Sämtliche Dokumente finden Sie unter www.nest-info.ch.

Der **Anschlussvertrag** enthält die Vereinbarungen zwischen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber und Nest über die Vorsorge des ganzen Personals.

Organisation der Nest Sammelstiftung

Die drei wichtigsten Organe von Nest sind:

- **Personalvorsorgekommission**
- **Delegiertenversammlung**
- **Stiftungsrat**

Alle drei Organe sind paritätisch zusammengesetzt, das heisst, Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind gleich stark vertreten.

Personalvorsorgekommission

Jeder Betrieb hat eine Personalvorsorgekommission (PVK); **Arbeitgebende** und **Arbeitnehmende** wählen je ihre Vertretung in diese Kommission. Die PVK fällt wichtige Entscheide auf Betriebsebene; so kann sie Änderungen des Vorsorgeplans beschliessen oder über die Verwendung von freien Mitteln entscheiden. Hier können Sie als Versicherte direkt Einfluss auf die Ausgestaltung Ihrer Vorsorge nehmen. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Personalvorsorgekommission».

Delegiertenversammlung

Die PVK Ihres Betriebs kann eine Vertretung an die Delegiertenversammlung (DV) von Nest entsenden. Die Anzahl der Stimmen pro Betrieb ist von der Summe der versicherten Löhne abhängig. Die DV wählt den Stiftungsrat und fällt Beschlüsse, welche die Stiftung als Ganzes betreffen. In diesem Rahmen ist sie Genehmigungsinstanz für das Leistungs- und das Organisationsreglement sowie die Anlagegrundsätze. Ausserdem haben die Delegierten jedes Jahr Gelegenheit, über den Geschäftsbericht, den Rechnungsabschluss und die Anlagen zu diskutieren sowie Fragen dazu zu stellen. Die Delegiertenversammlung kann dem Stiftungsrat in wichtigen Fragen Empfehlungen abgeben, welche dieser nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Bereich der Anlagen können sich die Empfehlungen sowohl auf die Ausgestaltung der allgemeinen Anlagerichtlinien wie auch auf einzelne konkrete Anlagen beziehen. Die Grundsätze zur nachhaltigen Anlagetätigkeit können nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung geändert werden.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat (SR) ist für die **Geschäfts-** und **Rechnungsführung** sowie für die **Vermögensverwaltung** verantwortlich. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Jedes Jahr legt er der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) – das ist die Aufsichtsbehörde für Pensionskassen mit Sitz im Kanton Zürich – Rechenschaft ab. Er erlässt die Reglemente. Mindestens einmal jährlich informiert er an der Delegiertenversammlung über die Tätigkeit, die Rechnung und die Anlagen unserer Sammelstiftung. Der Stiftungsrat ist ebenfalls für die Vermögensverwaltung und -anlage verantwortlich. Zu diesem Zweck erlässt er das Anlagereglement, das die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen festlegt, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens zu beachten sind.

Datenschutz

Ursprünglich war der Datenschutz im BVG mit einem einzigen Satz geregelt: «Alle Personen, die mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge, ihrer Kontrolle und Aufsicht zu tun haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.» Es gibt aber Ausnahmesituationen, die es notwendig machen, Daten an andere Sozialversicherungen oder an Behörden weiterzugeben. Seit Januar 2001 enthält nun das BVG neu die nötigen Bestimmungen für die Ausnahmen von der Schweigepflicht.

Die **Bearbeitung von Daten** ist nur zulässig für die Erfüllung des Vorsorgezwecks, vor allem für die Berechnung von Beiträgen und die Abklärung von Leistungsansprüchen.

Akteneinsicht kann neben der versicherten Person ein eng begrenzter Kreis von Personen oder Institutionen verlangen, die selber einen Anspruch geltend machen können, eine Verpflichtung erfüllen müssen oder ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid ergreifen können.

Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin darf eine Pensionskasse folgenden Instanzen **Daten bekannt geben**: Sozialhilfebehörden im Zusammenhang mit Leistungen, Zivilgerichten bei familien- oder erbrechtlichen Verfahren, Strafgerichten, Betreibungsämtern und Steuerbehörden.

Zustimmung

Beispiel: Die Ehe der versicherten Sara Brunner steht vor der Scheidung. Der Anwalt ihres Mannes möchte nun für die Scheidungsvereinbarung wissen, wie hoch das Altersguthaben von Frau Brunner ist. Diese Auskunft an solche Drittpersonen dürfen wir nur erteilen, wenn die Versicherte zustimmt.

Amts- und Verwaltungshilfe

Pensionskassen dürfen ihrerseits von Behörden und anderen Sozialversicherungen Auskünfte verlangen, wenn diese für die Erfassung von Arbeitgebenden, für die Festsetzung oder Rückforderung von Leistungen sowie für die Erhebung der Beiträge notwendig sind.

Lohnbescheinigung

Beispiel: Die Säumig GmbH meldet trotz mehrmaliger Mahnung die Löhne ihres Personals nicht. Nest kann bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse eine Kopie der **AHV-Lohnbescheinigung** verlangen. In jedem Fall aber muss die Pensionskasse zwischen dem Privatinteresse der versicherten Person und dem Interesse der anfragenden Instanz abwägen.

Informationsangebote

Für alle Nest-Versicherten

Wer ist bei Nest wofür zuständig?

Wie sieht die Anlagestrategie aus?

Wie steht es mit den aktuellen Geschäftszahlen?

www.nest-info.ch

Konsultieren Sie unsere Website.

Hier finden Sie viel Wissenswertes sowie Formulare und Merkblätter zum Herunterladen.

Notabene – das Informations-Bulletin für alle Versicherten

Mindestens zwei Mal jährlich erscheint diese Publikation.

Sie wird allen angeschlossenen Betrieben zugestellt und kann auch auf unserer Webseite gelesen oder heruntergeladen werden.

Rund ums Thema Pensionskassen

www.mit-uns-fuer-uns.ch

Machen Sie sich schlau! Auf dieser Website finden Sie den Film «Die 2. Säule kurz erklärt», Antworten auf viele Fragen sowie aktuelle Informationen. Die Website ist ein Angebot des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP.

Wichtige Adressen

Zentralstelle 2. Säule

(Hilfe beim Auffinden früherer Vorsorgeguthaben)

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle

Postfach 1023

3000 Bern 14

T 031 380 79 75

www.sfbvg.ch

info@zentralstelle.ch

AHV-Ausgleichskassen

Die Adressen der AHV-Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.info und auf den letzten Seiten des Telefonbuchs.

PKRück AG

Weinbergstrasse 139

8042 Zürich

T 044 360 50 70

www.pkrueck.com

info@pkrueck.com

Beratungsadressen für Versicherte

«Beobachter»-Beratungszentrum Sozialversicherungen

Montag bis Freitag, 9–13 Uhr

T 043 444 54 05

Die Beratung per Internet, Telefon oder E-Mail ist für Abonentinnen und Abonenten kostenlos.

www.beobachter.ch/beratung

K-Tipp

Wolfbachstrasse 15

Postfach 431

8024 Zürich

T 044 266 17 17

www.ktipp.ch

Saldo

Redaktion und Verlag

Postfach

8024 Zürich

T 044 254 32 32

www.saldo.ch

Verein BVG-Auskünfte

(keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte, nur persönlich)

Unentgeltliche Auskünfte zu Fragen der beruflichen Vorsorge

jeden ersten Mittwoch im Monat von 17 bis 19 Uhr

www.bvgauskuenfte.ch

Bern Eigerplatz 2

Brugg Lesezimmer der Stadtverwaltung

Frauenfeld Rathaus Frauenfeld, Haus zur Sonne, 3. Stock

Luzern Taubenhausestrasse 38

St. Gallen Neumarkt 5

Zürich Sozialzentrum, Ausstellungsstrasse 88

(in Zürich ist eine Voranmeldung **obligatorisch**,

am Beratungstag ab 14 Uhr über Telefon 044 447 17 17)

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60

Postfach

8027 Zürich

T 044 283 89 89

www.pro-senectute.ch

Pro Infirmis Schweiz

Feldeggstrasse 71

Postfach 1332

8032 Zürich

T 044 388 26 26

www.proinfirmis.ch

Kontrollinstanzen

Aufsichtsbehörde der Nest Sammelstiftung

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
T 043 259 25 91
www.bvs.zh.ch

Revisionsstelle der Nest Sammelstiftung

Trigema AG
Badenerstrasse 47
Postfach 8318
8036 Zürich
T 044 455 88 00

Pensionsversicherungsexperte der Nest Sammelstiftung

Christoph Furrer
Deprez Experten AG
Aktuar SAV
T 044 262 10 52
www.deprez.ch

Index

1., 2., 3. Säule	19 20
13. Monatslohn	13
3-Säulen-Prinzip	19

A

AHV	19
AHV-Ausgleichskassen	34
AHV-Ersatzrente	24
AHV-Jahreslohn	13
AHV-Lohnbescheinigung	32
Altersguthaben	18 25
Altersguthaben gemäss BVG . . .	18
Altersguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung	11
Altersgutschrift	8 17 18
Alterskonto	18
Altersleistungen	14
Altersrente	14
Altersrentenkürzung	24
Anlagereglement	30 31
Anlagerichtlinien allgemeine	30 31
Anschlussvertrag	30
Arbeitsunfähigkeit	25
Aufsichtsbehörde	7 31 36
Austritt	11
Austrittsleistung	11
Auswandern	12
Auszahlung Altersguthaben im Todesfall	25

B

Barauszahlung Altersguthaben .	12
Begünstigtenordnung	26
Begünstigtenordnung Änderung	26
Beiträge	29
Beitragsbefreiung	25
Beratungsadressen	35
Berufliche Vorsorge	19
Betreuungsrente	6 15
Bonus	13
Budgetiertes Altersguthaben . .	14
BVG	18

C

Case Management	25
---------------------------	----

D

Datenschutz	32
Delegiertenversammlung . .	30 31

E

Ehepartnerinnen Ehepartner	15
Eingetragene Partnerschaft . . .	15
Einkauf	21 24
Eintritt	8
Einzelversicherung	22
Eltern	26
Erbberechtignte Nachkommen . .	26


F

Finanzierung	17
Fonds für die AHV-Ersatzrente . .	24
Freiwillige Versicherung . . .	10 27
Freizügigkeitseinrichtung . .	10 22
Freizügigkeitskonto	12 22
Freizügigkeitsleistung 10 12 18	
Freizügigkeitspolice	12 22

G

Gemeldeter Lohn	29
Geschäftsbericht	29
Geschäftsführung	31
Geschäftsordnung	30
Geschiedene	15
Geschwister	26
Grundsätze der Anlagepolitik	30 31
Guthaben bei früheren Pensionskassen	10
Guthaben bei Nest	11

H		N		T
Hinterlassenenleistungen	15	Nachkommen	26	Taggeldversicherung
Hinterlassenenrente	15	Nebenerwerb	9	Teilzeitlöhne
I		Nest Sammelstiftung	30	Teuerungszulage
Informationspflicht	29	Neue Pensionskasse	12	Todesfall
Invaliden-Kinderrente	16	O		Todesfallkapital
Invalidenleistungen	16	Ordentliches Rücktrittsalter	23	U
Invalidenrente	16	Organisation der Vorsorge	30	Überobligatorische Leistungen
Invalidität	16 25	P		Überstundenentschädigung
Invaliditätsgrad	16 25	Partnerinnen-/Partnerrente	15	Übertritt
IV.	19	Pensionierten-Kinderrente	14	in neue Pensionskasse
K		Pensionierung	23	Umwandlungssatz
Kapitalauszahlung	23 24	Pensionierung aufgeschobene	24	Unbezahlter Urlaub
Kapital oder Rente?	24	Pensionierung vorzeitige	23	Unfallversicherung
Kinder	14 16 26	Pensionskassenexperte	7 35	V
Konkubinat	15 26 27	Personalvorsorge-		Vergessene Guthaben
KonkubinatspartnerIn	15 26	kommission	28 29 30 31	Vermögensverwaltung
Kontrollinstanzen	36	PKRück	7	Versicherte Leistungen
Koordinationsabzug,		Projiziertes Altersguthaben	14	Versicherter Jahreslohn
Koordinationsbetrag	13 27	R		Versicherungspflicht
L		Rechte und Pflichten	28	Versicherungssituation
Lebenslange Kürzung	24	Reglement	8 29 30	Verwaltungskostenbeitrag
Lohnabrechnung	17	Rehabilitation	25	Verzinsung Altersguthaben
Lohnabzug	17 29	Reintegration	25	Vorsorgeausweis
Lohnänderungen	28	Rekapitulation Vorjahr	18	Vorsorgeplan
Lohnausfall	20	Rente oder Kapital?	24	8 13 17
Lohnbescheinigung	32	Revisionsstelle	7 36	W
Lohndaten	13	Risikobeitrag	17	Wahl des Stiftungsrates
Lohnschwankungen	28	Rücktrittsalter	23	Waisenrente
M		S		Wechsel des Vorsorgeplans
Massgeblich unterstützt	26	Säule 3a	19	Weiterversicherung bisheriger
Maximale Einkaufssumme	18	Säule 3b	19 20	Lohn für ältere Arbeitnehmende 23
Mehrere ArbeitgeberInnen	27	Schadenabwicklung	25	Wiedereingliederung
Mehrere Teilzeitstellen	27	Scheidung	22	Witwe, Witwer
Meldepflicht		Selbstständig erwerbstätig	9 12	Wohneigentumsförderung
– bei Lohnänderung	28	Sicherheit	6	23
– bei Lohnschwankungen	28	Sicherheitsfonds	7 17 34	Wiedereingliederung
Merkblätter	33	Sparbeitrag	17	25
Militärversicherung	16	Steuern	21	Witwe, Witwer
Mitsprache, Mitwirkung	28	Stiftungsrat	30 31	26
		Stiftungsurkunde	30	Wohneigentumsförderung
				23



Nest Sammelstiftung
Molkenstrasse 21
Postfach 1971 8026 Zürich
T 044 444 57 57
F 044 444 57 99

Nest Fondation collective
10, rue de Berne 1201 Genève
T 022 345 07 77
F 022 345 07 79

info@nest-info.ch
www.nest-info.ch